

Belgard-Bolziner Kreisblatt

No. 95

Sonnabend, den 1. Dezember

Erscheint

Jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 9000 000 M.
monatlich bei der Expedition dieses Blattes
sowie bei allen Postanstalten.



1923

Einundfiebzigster Jahrgang.

Inserate

werden berechnet die 1 spaltige Zeile of
deren Raum mit 10 Goldpfennig nach 1
am Tage gültigen amtlichen Dollarkurs
Expedition: Blumenstr. 13

Amtlicher Teil.

Betrifft: Festsetzung der Zuschläge auf Grund des Reichmietengesetzes.

IX. Nachtrag.

In Ergänzung der Anordnung des Kreis Ausschusses
vom 6. November 1922 und der Nachträge vom 24. Ja-
nuar, 22. März, 25. Mai, 23. Juli, 25. August 27. Sep-
tember, 18. Oktober und 30. Oktober 1923 wird mit Ge-
nehmigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes an-
geordnet:

I.

A. Für die Gemeinde Borwerf besteht die gesetzliche
Miete aus der Grundmiete und den hierzu, wie folgt, fest-
gesetzten Zuschlägen:

1. Für die Steigerung der Zinsen und Kosten der Er-
neuerung und Belastung des Hauses 100 v. H.
2. für die Betriebskosten und zwar:
die Müll- und Fäkalienabfuhr 49 900 v. H.
die Verwaltungskosten
a) für Wohnräume 819 040 000 000 v. H.
b) für gewerbliche Räume 1 023 800 000 000 v. H.

3. Für die Grund- und Gebäudesteuern, das Schornstein-
fegergeld, Flur- und Treppenbeleuchtung, Feuer- und
Haftpflichtversicherung und Straßenreinigung werden
keine prozentualen Zuschläge erhoben.

Hierfür sind die durch Belege nachweisbaren wirk-
lichen Kosten umzulegen.

4. Für laufende Instandsetzungsarbeiten einschl. der
Innenreparaturen — Schönheitsreparaturen —
a) Wohnräumen 9 828 480 000 000 v. H.
b) gewerblichen Räumen 14 742 720 000 000 v. H.
5. Der Zuschlag für große Instandsetzungsarbeiten darf
819 040 000 000 v. H. nicht überschreiten; er wird vor-
kommendenfalls vom Mietseinerungsamt festgesetzt.

B. Für die ländlichen Ortschaften des Kreises mit
Ausnahme der Gemeinde Borwerf besteht die gesetzliche Miete
aus der Grundmiete und den hierzu, wie folgt, festgesetzten
Zuschlägen:

1. Für die Steigerung der Zinsen und Kosten der Er-
neuerung und Belastung des Hauses 100 v. H.

2. für die Betriebskosten einschl. Ver-
waltungskosten 307 140 000 000 v. H.
3. für die Grund- und Gebäudesteuern, das Schornstein-
fegergeld, Flur- und Treppenbeleuchtung, Feuer- und
Haftpflichtversicherung und Straßenreinigung werden
keine prozentuale Zuschläge erhoben.
Hierfür sind die durch Belege nachweisbaren wirk-
lichen Kosten umzulegen.
4. Für laufende Instandsetzungsarbeiten einschl. der
Innenreparaturen — Schönheitsreparaturen —
a) bei Wohnräumen 8 599 920 000 000 v. H.
b) bei gewerblichen
Räumen 12 899 880 000 000 v. H.
5. Der Zuschlag für große Instandsetzungsarbeiten darf
819 040 000 000 v. H. nicht überschreiten; er wird vor-
kommendenfalls vom Mietseinerungsamt festgesetzt.

II.

Der vorstehende Nachtrag tritt mit dem 1. Dezember
1923 in Kraft.

Belgard, den 29. November 1923.

Der Kreis Ausschuss.

Betrifft: Gemeinderechnungslegung für 1922.

Nachstehende Gemeinden:

Arnhausen, Baitin, Volkow, Bulgrin, Buzke,
Damen, Gr. Dubberow, Gr. Pantnin, Gr. Poplow,
Jagertow, Kl. Ramin, Klempin, Collas, Rowall,
Lenzen, Rassin, Rumlow, Röhlshof, Roggow,
Warnin, Zarnesanz, Zietlow und Zuchen

haben noch keine Abschrift des Beschlusses über die Prüfung,
Feststellung und Entlastung der Gemeinderechnung für
das Rechnungsjahr 1922 eingereicht.

Ich ersuche, die Beschlussabschrift umgehend ein-
zureichen.

Belgard, den 27. November 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Betr. Sozial- und Kleinrentnererfrage.

Dieserigen Ortsvorstände, welche mit der Einsendung
der Nachweisungen über die Auszahlung der Sozial- und
Kleinrentnerunterstützungen im Rückstande sind, ersuche ich
diese umgehend zurückzusenden.

Belgard, den 29. November 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Kreiswohlfahrtsamt.

Auszugsweise Abschrift.

Verordnung über Beiträge in der Angestelltenversicherung.
Vom 23. November 1923

Auf Grund des Artikels IV Abs. 1 des Gesetzes über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung vom 13. Juli 1923 (RGBl. I S. 636) wird verordnet:

Artikel 1.

In den Gehaltsklassen 44 bis 50 der Angestelltenversicherung sind folgende monatliche Beiträge zu entrichten:

in Gehaltsklasse 44	1 680	Milliarden	Mark
" " 45	2 240	"	"
" " 46	3 160	"	"
" " 47	4 660	"	"
" " 48	6 520	"	"
" " 49	8 380	"	"
" " 50	10 243	"	"

Zur Entrichtung der Beiträge werden die bisherigen Marken der Klassen 44 bis 50 verwendet; der aufgewandte Geldwert wird aber mit Wirkung vom 26. November 1923 verhundertausendfach.

Artikel 2.

Vom 26. November 1923 an werden Beitragsmarken in den bisherigen Werten von den Verkaufsstellen nicht mehr abgegeben.

Berlin, den 23. November 1923.

Der Reichsarbeitsminister.

J. B.: Dr. Geib.

Der Landjäger Thom aus Gr. Poplow hat seinen Bohnsitz nach Bruken verlegt.

Belgard, den 27. November 1923.

Der Landrat.

Die Mehzzahl für die Mehrlohnstage vom Oktober 23. ist vom 22. d. Mts. ab auf 7,5 Milliarden erhöht worden.

Belgard, den 27. November 1923.

Der Landrat.

Es liegt Veranlassung vor, darauf hinzuweisen, in Angelegenheiten der Allgemeinen Landesverwaltung die mir unterstellten Behörden sich nicht unmittelbar an den Herrn Militärbefehlshaber zu wenden, sondern bei etwaigen Eingaben unbedingt den Dienstweg einzuhalten haben.

Belgard, den 27. November 1923.

Der Landrat.

Die Uebersicht über die Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge ist neu aufgestellt und von dem Verlage der Reichsdruckerei, Berlin SW. 68, Oranienstraße 91, zu beziehen. Die Uebersicht gewährt die Möglichkeit, den Besitzer oder Führer eines Kraftfahrzeuges durch unmittelbare Anfrage bei der Ausgabestelle der Erkennungsnummer ohne weiteres zu ermitteln. Sie hat gegen früher eine Erweiterung durch Aufnahme der Unterscheidungszeichen (Nationalitätszeichen) für ausländische Kraftfahrzeuge mit internationalem Fahrausweis und eines Hinweises auf die Bestimmungen über die Kennzeichnung ausländischer Kraftfahrzeuge ohne internationalen Fahrausweis erhalten. Der Stückpreis beträgt 50 Goldpfennige. Er dürfte geringer sein als die sächlichen und persönlichen Kosten einer einzigen Anfrage nach der Ausgabestelle eines Kennzeichens.

Ich mache die Ortspolizeibehörden hierauf mit dem Bemerkten aufmerksam, daß ich bereit bin, Bestellungen auf das erwähnte Buch entgegenzunehmen und, vorausgesetzt, daß mehrere eingehen, sie gesammelt an die Reichsdruckerei weiterzugeben.

Belgard, den 27. November 1923.

Der Landrat.

Bf. d. M. d. J. v. 6. 11. 1923 — Ca 537, betr. Einziehung erledigter Orden und Ehrenzeichen.

Im Hinblick auf die immer rascher erfolgende Entwertung der Papiermark hat der Preuß. Ministerpräsident im finanziellen Interesse des Staates sich veranlaßt gesehen, die Bestimmung, wonach Orden und Ehrenzeichen von den Beliehenen oder nach deren Tode von den Hinterbliebenen käuflich erworben werden können, bis auf weiteres außer Kraft zu setzen. Es sind daher künftig alle Auszeichnungen, soweit sie nicht durch besondere Vorschriften von der Rückgabe überhaupt befreit sind, nach dem Ableben der Inhaber zurückzuliefern.

Für Orden und Ehrenzeichen, die rückgabepflichtig sind, jedoch aus irgendeinem Grunde nicht beigebracht werden können, müssen die Erben für den dem Staate hierdurch entstandenen Schaden grundsätzlich aufkommen, indem sie der Staatskasse den Anschaffungs- (Friedens-) Preis wertbeständig zu erstatten haben. Die Werterstattung wird, wenn sie verweigert wird, im Prozeßwege erzwungen werden.

Ich ersuche, die in Betracht kommenden Behörden hiervon mit dem Hinzufügen zu benachrichtigen, daß das Staatsministerium Geldbeträge für Orden und Ehrenzeichen als Kaufpreis künftig nicht mehr entgegennimmt.

Vorstehenden Erlaß den Polizeiverwaltungen sowie den Herren Amtsvorstehern und Standesbeamten des Kreises unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsverfügung vom 28. August d. Js. — Krsbl. Nr. 68 — zur Kenntnis mit dem Auftrage, Personen, die sterben und im Besitze abgabepflichtiger Orden und Ehrenzeichen sind, mir sofort namhaft zu machen.

Belgard, den 27. November 1923.

Der Landrat.

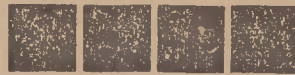
Belanntmachung.

Vom 22. d. Mts. ab bin ich bis auf weiteres beurlaubt. Mein Vertreter ist Herr Schulrat Reschke in Kolberg.

Belgard, den 19. November 1923.

Der Kreis Schulrat.

Gresens.



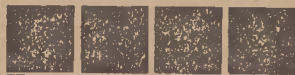
Hasen
Rot-, Dam-, Reh-,
Schwarzwild und
Wildgeflügel

sowie jeden Posten

zahmes Geflügel
läuft

Paul Otto Gromoll
Tel. 203.

Handelserlaubnis für Wild und
Geflügel vom 1. 8. 1922 ab.



Ein paar Granit

Mühlstein

sofort verkäuflich Stein-
durchmesser 1,25 m.

Groth, Luftfoto

Für Pferde
zum Schlachten

und tierärztlich abgestemp-
pelles Fleisch von notge-
brächtigsten Pferden zahle
Berliner Tagespreise. Für
Bermittlung zahle Provision

Max Kleinfeldt,

Fernsprecher 143.

Nationalaffen,

beide Nummern erbeten,
läuft **Bügler, Berlin,**
rotsdamerstraße 38.

Instandsetzungen

in wenigen Tagen von
Dampfmanometern, Zentrifugentellen,
Kesselarmaturen, techn. Meßinstru-
menten, Schweiß- u. Biederdruckventilen.

Manometer- u. Wasserstandsgläser für
hohen u. niedrigen Druck ab Lager
lieferb. **A. E. Sckell, Stettin**
Frauenstraße 15.